



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Ulrich Leiner, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Margarete Bause, Kerstin Celina, Christine Kamm** und Fraktion
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beweislastumkehr bei Umwelterkrankungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Gesundheit und Pflege mündlich und schriftlich zu berichten, ob und wie im Bereich der Umwelterkrankungen die Umkehr der Beweislast geregelt und den Betroffenen geholfen werden könnte.

Begründung:

Umweltpatientinnen bzw. Umweltpatienten, die z. B. aufgrund einer erworbenen Chemikalienintoleranz (erw. MCS), Elektrosmogintoleranz, Allergie, chronische Erschöpfung (CFS) oder einer anderen schweren schadstoffinduzierten Multisystemkrankheit, Chemikalienopfer geworden sind, führen oftmals jahrelange Prozesse. Auch wenn Umwelterkrankte Recht haben, wird ihnen noch lange nicht Recht zugesprochen. Schwer kranke Menschen müssen aus dem leidvollen Alltag einer chronischen Erkrankung heraus beweisen, dass sie Opfer geworden sind bzw. welcher Stoff sie krank macht, da die Beweislast noch immer bei den Chemikalienerkrankten liegt. Das ist in solchen Rechtsstreitigkeiten aber derzeit schwierig. Die Chance, dass die Klage für die Betroffenen Erfolgsaussichten hat, ist derzeit marginal. Außerdem reicht oft die These des weiteren Forschungsbedarfs, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen weitgehend auszuschließen. Deshalb ist es unter anderem auch nötig, dass mehr Anstrengungen unternommen werden, die Ursachen der Umwelterkrankungen aufzudecken und/oder anzuerkennen.

Die bzw. der Umweltkranke muss derzeit den kompletten Beweis für den kausalen Zusammenhang zwischen Exposition und Krankheit erbringen. Das ist häufig nicht möglich, da sie bzw. er andere alternative Ursachen nie ganz ausschließen kann. Damit die Schädigungen durch die chronische Belastung mit geringen Schadstoffdosen in der Praxis zu einem Schadensersatzanspruch führen können, soll im Bereich der Umwelterkrankungen die Möglichkeit der Umkehr der Beweislast geprüft werden. Dabei ist die genaue Ausgestaltung der Beweislastumkehr wesentlich.